



**Förderung  
von Schülerinnen und Schülern  
bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen  
des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**



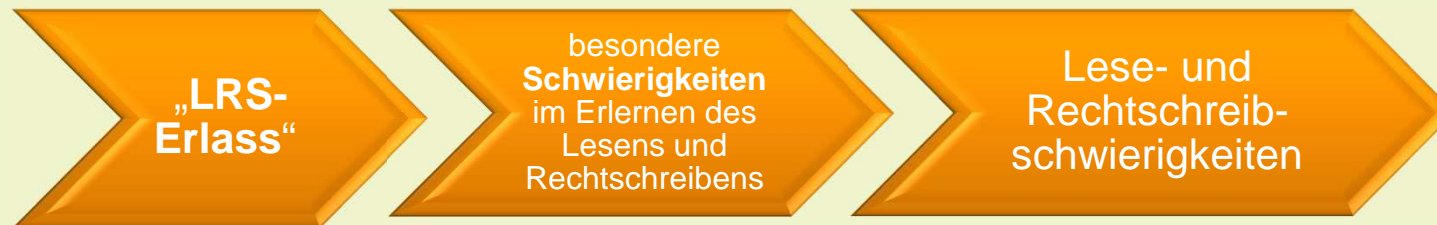
## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

1. Begriffsklärung und Grundlagen
2. Zuständigkeiten
3. Förderung
4. Leistungsfeststellung und -beurteilung
5. Dokumentation
6. Zusammenarbeit mit Eltern
7. Weiterführende Hinweise



# Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

## 1. Begriffsklärung und Grundlagen





# Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

## 1. Begriffsklärung und Grundlagen

### LRS-Erlass

- Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

### Arbeitshilfen NTA

- Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten – Arbeitshilfen für Schulen

### Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

- Nachteilsregelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

### KMK-Beschluss

- Grundsätze zur Förderung von SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007)



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 2. Zuständigkeiten

- Analyse durch die Lehrkraft: Reflexion über den eigenen Unterricht und kontinuierliche Beobachtung der Schülerin/des Schülers
- Außerschulische Tests sind nicht zwingend notwendig
- Ggf. Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft
- In Einzelfällen: zusätzlich den Rat der Schulpsychologin/ des Schulpsychologen oder anderer Fachleute einholen (Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten)
- Enge Zusammenarbeit der Klassenlehrkraft, aller Fachlehrkräfte, der Eltern u. ggf. der Schulpsychologie mit der Lehrkraft, die Fördermaßnahme durchführt



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 2. Zuständigkeiten

- Bei konkreten Hinweisen auf organische Bedingungen: fachärztliche Untersuchung empfehlen
- Möglichkeit des Einbezugs außerschulische Förder- u. Therapiemöglichkeiten bei:  
psychischer Beeinträchtigung, neurologischen Auffälligkeiten, sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen
- Schule kann hinweisen auf: Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapie, Erziehungsberatungsstellen
- Schulische Förderung und außerschulische Maßnahmen sollten miteinander abgestimmt werden



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 2. Zuständigkeiten

- Fachlehrkraft für Deutsch: Feststellung, für welche Schülerinnen und Schüler allgemeine bzw. zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind (kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen)
- Nach Rücksprache mit der Klassenkonferenz: Schülerinnen und Schüler werden unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen durch Deutsch-Lehrkräfte der Schulleitung gemeldet
- Schulleitung: entscheidet über Teilnahme und richtet zum Schulhalbjahr Förderkurs ein
- Untere Schulaufsicht (GS und HS): Einrichtung schulübergreifender Förderkurse
- Erziehungsberechtigte: können die Einrichtung zusätzlicher Fördermaßnahmen bei der Schulaufsicht anregen



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 3. Fördermaßnahmen

#### Allgemeine Fördermaßnahmen:

innere Differenzierung und Förderunterricht

- im Rahmen der Stundentafel
- durch individuell abgestimmte Hilfen werden Lernschwierigkeiten und Lernlücken behoben (im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterricht)
- Schülerinnen und Schüler verbleiben in der gewohnten Lerngruppe/Klasse

#### Zusätzliche Fördermaßnahmen:

Förderkurse

- über die Stundentafel und die gewohnte Lerngruppe hinaus





## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 3. Fördermaßnahmen

#### Bedingungsgefüge der LRS berücksichtigen:

- schulisch (Didaktik/Methodik des Lese- und Schreiblehrgangs sowie des Rechtschreibunterrichts)
- sozial (häusliches Lernumfeld)
- emotional (Selbstsicherheit, Lernfreude, Umgang mit Misserfolgen)
- kognitiv (Stand der Lese- und Schreibentwicklung, Denkstrategie)
- physiologisch (Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 3. Fördermaßnahmen

Umfassende Förderung:

- die Schülerin/den Schüler zu selbstständigem Arbeiten führen
- hilfreiche Arbeits- und Lernstrategien vermitteln
- durch differenzierte Hausaufgaben ein gezieltes und selbstständiges Arbeiten aufbauen
- Hilfen für den Umgang mit Misserfolgen und angstausslösenden Situationen aufzeigen (Stabilisierung)



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 3. Fördermaßnahmen

#### Gelingensbedingungen

- Abstimmung der Förderung auf die individuellen Lernbedingungen
- möglichst früher Einstieg in die Förderung
- konsequente und kontinuierliche Förderung
- Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Eltern, Lehrkräfte u.a.), Informationsaustausch
- Einbezug der Schülerinnen und Schüler:  
Ziel und Zweck der Fördermaßnahmen, Rückmeldung über Lernfortschritt



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 3. Fördermaßnahmen

#### zusätzliche Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler:

- der Klasse 1 und 2, denen notwendige Voraussetzungen für das Lesen und Schreiben lernen noch fehlen,
- der Klasse 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen od. Rechtschreiben mind. 3 Monate den Anforderungen nicht entsprechen,
- der Klasse 7 bis 10 bzw. 7 bis 9 (an Gymnasien mit G8), wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben nicht behoben werden konnten.



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 4. 1 Leistungsfeststellung und -beurteilung in der Primarstufe und in der Sek I

#### Möglichkeiten in Anlehnung an den LRS-Erlass, die im Einzelfall angewandt werden können

Die Lehrkraft kann:

- bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen
  - eine andere Aufgabe stellen,
  - mehr Zeit einräumen oder
  - von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt.
- in den Fremdsprachen Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbringen lassen.
- bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach die Rechtschreibleistungen nicht mit einfließen lassen.
- bei der Bildung der Note im Fach Deutsch den Anteil des Rechtschreibens zurückhaltend gewichten. (vgl. LRS-Erlass)



## Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

### 4.1 Leistungsfeststellung und -beurteilung in der Primarstufe und in der Sek I

- Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstands mit pädagogischer Würdigung von Anstrengungen und Lernfortschritten
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und in den Fremdsprachen
- möglicherweise Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern und Lernbereichen
- Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes und möglicherweise zeitweise Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in Klassenarbeiten während der Förderphase (Vgl. Beschluss der KMK)



## Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

### 4.1 Leistungsfeststellung und -beurteilung – Besonderheiten in der Primarstufe

- Soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden.
- Wird im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet, ist eine Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens in das Zeugnis aufzunehmen.



## Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

### 4.1 Leistungsfeststellung und -beurteilung in der Sek I

#### **Bewilligung Nachteilsausgleich (NTA)**

- Die Klassen- oder Stufenkonferenz berät in Abstimmung mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und den Eltern über den ggf. zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind **der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung** vorzulegen.
- Formloser Antrag





## Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

### 4.1 Leistungsfeststellung und -beurteilung in der Sek I

#### Gewährung NTA

- möglicherweise Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei Klassenarbeiten
  - möglicherweise Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln  
möglicherweise Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen
  - möglicherweise Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen
- Dokumentation
- Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. **Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.** (§ 6 Abs. 9 APO-SI)



## Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

### 4.2 Leistungsfeststellung und -beurteilung Sek II

#### **Sukzessiver Abbau NTA**

In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche gegen Ende der Sekundarstufe I nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.

#### **Bewilligung NTA**

- Die Klassen- oder Stufenkonferenz berät mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und den Eltern über den ggf. zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind **der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung** vorzulegen.
- Die obere Schulaufsicht entscheidet für die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen über die Gewährung von NTA



## Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

### 4.2. Leistungsfeststellung und -beurteilung Sek II

#### **Gewährung NTA**

- Schülerinnen und Schüler, die nachweislich bereits in der Sekundarstufe I im Sinne des Erlasses gefördert wurden (Dokumentation) und auch trotz Förderung weiterhin von LRS betroffen sind:  
Darüber hinaus kann bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens **in Einzelfällen** ein Nachteilsausgleich auch in der Sekundarstufe II gewährt werden.  
→ Antrag bei der Schulleitung
- nach Klasse 10 darf von den Maßnahmen der üblichen Leistungsbewertung nicht mehr abgewichen werden; lediglich Gewährung NTA möglich



## Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

### 4.2 Leistungsfeststellung und -beurteilung Sek II

#### Gewährung NTA Gymnasiale Oberstufe

- Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung **um eine Notenstufe in der Einführungsphase** und um **bis zu zwei Notenpunkte** gemäß § 16 Abs. 2 in der **Qualifikationsphase.** (§ 3 Abs. 2 APO GOST)
- Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; ... **Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.** (§ 13 Abs. 7 APO GOST)



## Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

### 4.2 Leistungsfeststellung und -beurteilung Sek II

#### **Gewährung NTA** Gymnasiale Oberstufe

- Anders als die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die durch eine Lese-Rechtschreibschwäche hervorgerufene Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers stellt das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in einer Prüfungssituation oder bei der Vergabe eines Abschlusses eine Privilegierung gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern dar.  
→ Gleichbehandlungsgebot
- möglicherweise Zeitzugabe



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### **4.2 Leistungsfeststellung und –beurteilung Sek II Abitur**

#### **jährl. Koordinierungssitzung aller Bezirksregierungen im MSW (Jahresbeginn)**

- immer: individuelle Einzelfallprüfung
- Abiturklausuren:
  - Rechtschreibschwäche: möglicherweise 15 Minuten Korrekturzeit nach Abschluss der inhaltlichen Arbeit
  - möglicherweise Verlängerung der Auswahlzeit (nur bei geringem Lesetempo aufgrund einer erheblichen Leseschwäche)



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 5. Dokumentation

- Durchführung eines standardisierten Testverfahrens zur Feststellung einer LRS nicht zwingend vorgesehen, Beobachtungen des Lehrenden und die Leistungen der SuS reichen aus
- Anwendung standardisierter Testverfahren möglich  
→ Objektivität / quantitative Analyse, qualitative Analyse
- Maßnahmen der Förderung wie auch gewährte Arten und Formen von Nachteilsausgleich (NTA) in Schülerakte (ggf. mit Anlagen) vermerken
- Teilnahme an Förderung im Lesen und Rechtschreiben kann auf das Zeugnis
- Förderplan empfohlen; Dokumentation, wann und in welchem Kontext der NTA mit den Eltern beraten und besprochen wurde



## Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

### 6. Zusammenarbeit mit Eltern

- Lehrkräfte, die das Fach Sprache/Deutsch unterrichten, stellen fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen.
- **Ausführliche Information der Erziehungsberechtigten über das Bedingungsgefüge der Lese- und Rechtschreibschwierigkeit ihres Kindes und über die geplanten Fördermaßnahmen**
- Übergang Grundschule zur weiterführenden Schule:  
→ im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten kann die aufnehmende Schule über die besonderen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers und über die bisherigen Fördermaßnahmen informiert werden





## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 6. Zusammenarbeit mit Eltern

- konkrete Hinweise auf organische Bedingungen  
→ Erziehungsberechtigten wird eine fachärztliche Untersuchung empfohlen
- In Einzelfällen → Einbindung einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute mit Einverständnis der Eltern
- Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben.  
→ Erziehungsberechtigte werden auf geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hingewiesen



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 6. Zusammenarbeit mit Eltern

- Fördermaßnahmen haben größere Aussicht auf Erfolg, wenn die Erziehungsberechtigten informiert und die Inhalte mit der Klassenleitung und den Fachlehrkräften abgestimmt sind.
- Zuweisung [in schulübergreifende Förderkurse] erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.
- Sofern Förderkurse nicht vorgesehen sind, können Erziehungsberechtigte deren Einrichtung bei der Schulaufsicht anregen.



## Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

### 7. Weiterführende Hinweise

Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten –  
**Arbeitshilfen für Schulen**

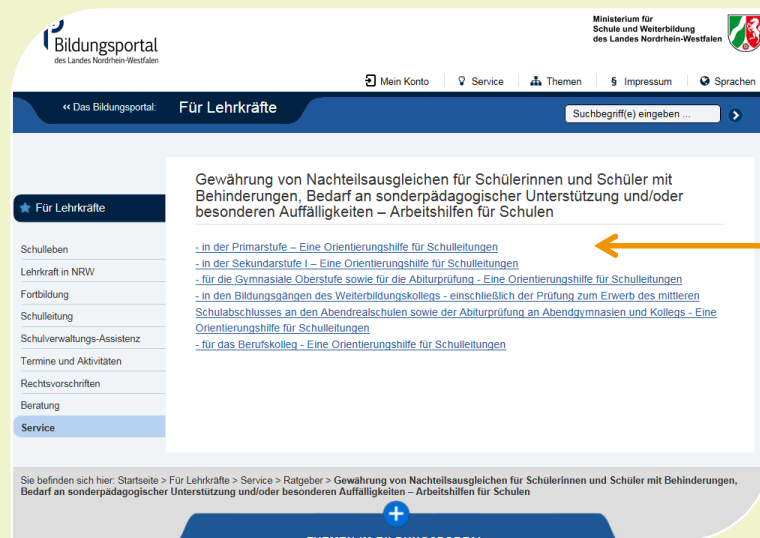


Eingabe: „**Arbeitshilfen Nachteilsausgleich**“ in die Suchfunktion der des Bildungsportals



# Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

## 7. Weiterführende Hinweise



Beispiel: Primarstufe

Übersicht der Arbeitshilfen für die jeweilige Schulform



Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Primarstufe – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen**

1. Einleitung
2. Ausgangslage

2.1 Was ist Nachteilsausgleich?

2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?



## **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

### 7. Weiterführende Hinweise

#### **Links:**

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleich/index.html>

[http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_12\\_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf)

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>